Satzung des Yachtclubs Hohen Wieschendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Yachtclub Hohen Wieschendorf e.V.", abgekürzt "YHW". Der Sitz des Vereins ist Hohen Wieschendorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Grevesmühlen eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes (DSV). Er führt als Vereinszeichen einen blauen Stander mit weiß-rotem Kreuz.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Segelsports als Volkssport, unabhängig von jeglichen parteipolitischen und religiösen Interessen. Er vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Kameradschaft untereinander. Der Verein beteiligt sich zu diesem Zweck anbzw. führt selbst Segelwettfahrten durch, beteiligt sich am Fahrtensegeln und Fahrtenseglertreffen. Er fördert die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Segelsport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich gemäß der Mitgliederordnung zusammen aus:

- 1. Ordentliche Mitglieder
- 2. Jugendmitglieder
- 3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein kann jedermann ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte erwerben.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Antrag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Beruf, Telefonnr. und wenn

- vorhanden Bootstyp und Unterscheidungszeichen anzugeben, sowie die Anerkennung der Vereinssatzung zu bestätigen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bei Jugendmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit Vollendung des 18.Lebensjahres, wenn sie nicht den Antrag auf Übernahme als Ordentliches Mitglied stellen.
- (3) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Die Streichung kann erfolgen bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag bzw. Rückstand der übrigen Geldleistungen für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (4) Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung und sportlichen Gepflogenheiten verstoßen (vereinsschädigendes Verhalten) oder sonst gegen Interessen der Mitglieder und des Vereins gehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen einen Ausschluss kann auf Antrag der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dem Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen, die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen und allen satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nach zukommen. Die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen sind vollständig und termingetreu an den Verein zu entrichten bzw. zu erbringen.
- (2) Eine gesonderte Beitrags- und Gebührenordnung, die auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, regelt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstiger Leistungen. Finanzielle Umlagen für statutengemäße Angelegenheiten des Vereins werden in gleicher Weise beschlossen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Die Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (2) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
- (3) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet jeweils in den ersten sechs Kalendermonaten des Jahres statt. Weitere Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein .Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden darüber hinaus einberufen, sobald 10 Ordentliche Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung ihres Anliegens verlangt haben. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der dazu vorliegenden Anträge einberufen. Anträge können von allen ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Anträge müssen bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen, auf Beitrags- oder Gebührenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugehen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf eine Woche reduziert werden.
- (4) Den Mitgliederversammlungen obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer (dürfen nicht dem Vorstand angehören);
 - c) die Bestätigung des Berichtes des Vorstandes;
 - d) die Bestätigung des Jugendberichtes des Vorstandes:
 - e) die Bestätigung des Kassenberichtes des abgelaufenen Jahres;
 - f) die Bestätigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr:
 - g) die Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Änderung der Satzung;
 - i) die Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - k) Entscheidung über die zur Tagesordnung eingereichten Anträge.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet über die in der Tagesordnung angekündigten sowie dringliche Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen das vom 1.Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand berät und beschließt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses Recht durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und des Vereinsvermögens. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender Schatzmeister
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden, und zwar jeder einzeln.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Wahl des Vorstands erfolgt namentlich. Der Vorstand entscheidet intern mit einfacher Mehrheit über die weiter Aufgabenverteilung im Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die notwendige Ersatzwahl auch durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen. Bis dahin kann der Vorstand die Geschäfte ohne Ergänzung durchführen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit muss zu einer zweiten außerordentlichen Versammlung unter Angabe des Zwecks eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Das Vereinsvermögen ist bei einer Auflösung der Gemeinde Hohenkirchen zu übergeben, die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung für den Volkssport zu übertragen hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsmitglieder über die Satzung unmittelbar in Kraft.